

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014

An das
Bundesministerium für
Umwelt, Jugend und Familie
Radetzkystraße 21
1031 Wien

Bellagen

LAD-VD-57501

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug

Bearbeiter

(0 22 2) 531 10 Durchwahl

I-31.035/34-3/87

Dr. Stöberl

2108

Betrifft

Entwurf eines Bundesgesetzes über die Vermeidung von Abfällen
(Abfallvermeidungsgesetz; Stellungnahme

Die NÖ Landesregierung beehrt sich mitzuteilen, daß das in
Aussicht genommene Vorhaben begrüßt wird. Dennoch gibt der
übermittelte Gesetzesentwurf Anlaß zu folgenden Bemerkungen:

I.

Die Erläuterungen führen aus, daß sich die einzelnen Maßnahmen
größtenteils auf die Kompetenz des Bundes zur Regelung der
Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie (Art. 10 Abs. 1 Z.
8 B-VG) stützen. Ob dieser Kompetenztatbestand die Bestimmungen
des vorliegenden Entwurfes tatsächlich trägt, ist jedoch mit
Rücksicht auf die Ausführungen des Verfassungsgerichtshofes in
seinem Erkenntnis vom 15.3.1986, G 60/82-11 zweifelhaft. Auch in
der Literatur wird mit überzeugenden Argumenten die Kompetenz des
Bundesgesetzgebers zur Erlassung entsprechender Bestimmungen
bestritten (vgl. Mayer, Zur Kompetenz des Bundesgesetzgebers zur
Erlassung von Vorschriften für ein "Abfallvermeidungsgesetz",
Erwähnung/Nutrition, 10, April 1986). In diesem Zusammenhang ist
auch auf Morscher, Die Gewerbekompetenz des Bundes, Wien 1987 (Bd
39 der Schriftenreihe des Institutes für Föderalismusforschung)
hinzuweisen. Die Landesregierung beehrt sich daher anzuregen,
den Gesetzesentwurf in kompetenzrechtlicher Hinsicht zu
überprüfen.

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	32-GE/987
Datum:	03. AUG. 1987
Verteilt	3. AUG. 1987

Dr. Mavoc

Datum
29. Juli 1987

- 2 -

Abgesehen von diesem Problem darf auf die, vom NÖ Landtag am 19. März 1987 beschlossene Resolution hingewiesen werden, mit der die NÖ Landesregierung sowohl aufgefordert wurde, das NÖ Landesrecht nach und nach auf die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Rechtsvorschriften zu überprüfen und in den Motivenberichten bei Vorlagen an den Landtag entsprechende Überlegungen anzustellen, als auch "bei der Begutachtung von Gesetzesentwürfen des Bundes dafür einzutreten, daß es auch in diesem Bereich zu einer Durchforstung der Gesetzesmaterien und zu einem Verzicht auf nicht unbedingt notwendige neue Regelungen kommt."

Vor diesem Hintergrund ist einerseits zu bemerken, daß der übermittelte Entwurf verschiedentlich sehr detaillierte Regelungen enthält, deren unbedingte Erforderlichkeit in Zweifel gezogen werden könnte. So regelt etwa § 2 Abs. 2 im Wege einer Verordnungsermächtigung die Form und die Beschaffenheit von Glasflaschen sogar so weit, daß eine platzsparende Lagerung der Flaschen möglich sein soll. Andererseits ist kritisch zu vermerken, daß ein neuer Fonds geschaffen werden soll, obwohl die diesem zugedachten Aufgaben ohne weiteres durch bestehende Einrichtungen in zweckmäßiger Weise geleistet werden können.

In grundsätzlicher Hinsicht ist schließlich noch zu bemerken, daß es für zweckmäßig gehalten würde, in das Gesetz nicht nur polizeiliche, sondern auch informations- und bewußtseinsbildende Maßnahmen aufzunehmen. In diesem Zusammenhang darf auf § 28 des vom NÖ Landtag am 9. Juli 1987 gefaßten Gesetzesbeschlusses über ein NÖ Abfallwirtschaftsgesetz hingewiesen werden, wo es lautet: "Die Landesregierung hat zur Erreichung der Ziele des § 1 (d.h. Verringerung der Menge des einer Behandlung zuzuführenden Abfalls durch Maßnahmen der Abfallwirtschaft, umweltgerechte Behandlung von Abfall) vorrangig durch Erstellung eines Abfallwirtschaftskonzeptes sowie durch Aufklärung über abfallwirtschaftliche Zielsetzungen und durch Ausschöpfung von informations- und bewußtseinsbildenden Maßnahmen beizutragen."

- 3 -

II.

Zu einzelnen Bestimmungen wird darüberhinaus folgendes bemerkt:

In § 1 sollte wegen der Problematik konsensloser Tätigkeiten die Formulierung des letzten Halbsatzes durch "die im Rahmen von Tätigkeiten in Verkehr gebracht werden, die der Gewerbeordnung unterliegen."

Zu § 2 Abs. 1:

Die Ausnahme für alkoholische Getränke erscheint aus fachlicher Sicht nicht unbedingt gerechtfertigt, zumal "typische Flaschenformen" auch bei anderen Getränken üblich sind und dies durch die Bestimmungen des § 3 berücksichtigt wird.

Zu § 2 Abs. 2:

Interessen der Abfallvermeidung gebieten eine zwingende Regelung der Flaschenformen nicht. Es wäre daher folgende Formulierung vorzuziehen: "Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie kann durch Verordnung Bestimmungen über die Form und die Beschaffenheit von Mehrweg-Glasflächen mit einem Fassungsvermögen von 0,5 l, 1 l oder 2 l treffen, wenn dies im Interesse des Konsumentenschutzes und der Abfallvermeidung erforderlich ist."

Darüberhinaus ist zu § 2 Abs. 2, aber auch zu anderen Ermächtigungen zur Festsetzung der Höhe des Pfandes (z.B. §§ 5 Abs. 3, 8) festzuhalten, daß derartige Ermächtigungen nach der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes nur dann ausreichend determiniert sind, wenn gesetzlich zumindest eine Maximalhöhe fixiert ist. Es könnte an einen eigenen Paragraphen der folgenden Art gedacht werden: "Die Höhe des gemäß den §§ festzusetzenden Pfandes ist so zu bestimmen, daß ein wirksamer Anreiz zur Rückgabe des betreffenden Gegenstandes gegeben ist. Sie darf jedoch 25 vH des dem Letztverbraucher bei dieser Ware üblicherweise in Rechnung gestellten Nettopreises nicht übersteigen."

- 4 -

Zu § 3 Abs. 1:

Es sollte hier ausdrücklich verankert werden, daß die Ausnahmebewilligung gegebenenfalls unter geeigneten Auflagen oder befristet erteilt werden kann. Außerdem müßte die Möglichkeit eröffnet werden, den Bescheid zu widerrufen, wenn das, was glaubhaft gemacht wurde, sich letztlich nicht bewahrheitet.

Um zu gewährleisten, daß etwa Bier nach wie vor in Fässern abgegeben werden darf, sollte dem § 3 ein Abs. 4 angefügt werden, wonach auch andere Gebinde mit Bescheid zugelassen werden können, wenn der Antragsteller glaubhaft macht, daß er über ein Vertriebssystem verfügt, das die Einsammlung des Leergutes gewährleistet.

Zu § 4

Der Begriff "Gewerbetreibende" sollte aus den zu § 1 genannten Gründen vermieden werden. Besser wäre: "Die diesem Gesetz unterliegenden Personen". Dies gilt auch für die §§ 5, 6, 7, 9 und 16.

Im übrigen wird bemerkt, daß die generelle Verpflichtung zur Zurücknahme unbeschädigter Mehrweg-Glasflaschen unabhängig von ihrer Herkunft und Etikettierung einen nicht unerheblichen Manipulationsaufwand vor allem für kleine Einzelhändler bedeutet.

Zum II. Abschnitt:

Die ordnungsgemäße Entsorgung oder ein Recycling von Trockenbatterien, Batterien und Reifen für Kraftfahrzeuge und Leuchtstoffröhren ist betriebswirtschaftlich kostendeckend nicht möglich, die bisherigen Bemühungen in dieser Hinsicht sind gerade an der Kostenfrage gescheitert.

- 5 -

Das im Gesetz vorgesehene Pfand wird als Motivation für den Konsumenten verstanden, diese Gegenstände zu sammeln und an bestimmten Stellen zurüczustellen. Es ist unklar wie die Kosten der weiteren Manipulation dieser Gegenstände (Zwischenlagerung, Abtransport) sowie die tatsächlichen Entsorgungskosten aufgebracht werden. Für den Fall der Altbatterien sind hier immerhin Kosten in der Größenordnung von S 6.000,-- bis S 10.000,-- je Tonne denkbar.

Da im Gesetzesbeschluß über das NÖ Abfallwirtschaftsgesetzes die Durchführung von Problemstoffsammlungen durch die Gemeinden vorgeschrieben ist, werden zwei Entsorgungswege für die in diesem Abschnitt angeführten Stoffe eröffnet, die jedenfalls aufeinander abzustimmen wären.

Zu § 8:

Im letzten Halbsatz müßten nach "Batterien" die im II. Abschnitt angeführten Gegenstände aufgenommen werden.

Zu § 9 Abs. 2:

Die Vollziehung dieser Bestimmung wird in der Praxis Probleme mit sich bringen, zumal eine Grenzziehung, wann Verpackungen als sauber, trocken und dicht verschlossen anzusehen sind und wann nicht, schwer fallen wird.

Außerdem bleibt offen, wer die Kosten der ordnungsgemäßen Entsorgung der gesammelten Stoffe übernimmt. Der Gewerbetreibende wird hier Sonderabfallproduzent, damit trifft ihn die Beseitigungspflicht. Eine Übernahme durch den "Fonds" ist offenbar nicht gegeben, hier wird nur von Pfandgegenständen gesprochen und werden auch taxativ nur die im II. Abschnitt erwähnten Gegenstände aufgeführt.

- 6 -

Zu § 10:

In terminologischer Hinsicht ist darauf hinzuweisen, daß "Kunststoffverpackungen" und "Kunststoffgebinde" zwei verschiedene Begriffe sind. Während "Verpackungen" ohne weiteres auch Folien sein können, sind "Gebinde" vorgefertigte und stabile Hohlkörper.

Zum III. Abschnitt

wird im übrigen ebenso wie zum II. Abschnitt bemerkt, daß im Gesetzesbeschluß über ein NÖ Abfallwirtschaftsgesetz die Durchführung von Problemstoffsammlungen durch die Gemeinden vorgesehen ist. Für die im III. Abschnitt genannten Stoffe werden also zwei Entsorgungswege eröffnet, die jedenfalls aufeinander abzustimmen wären.

Zum IV. Abschnitt

vertritt die NÖ Landesregierung die Auffassung, daß die Agenden, die dem neuen Fonds zugedacht werden, ohne weiteres durch den Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds besorgt werden können und die Errichtung eines neuen Fonds daher entbehrlich ist. Zur Verpflichtung des Fonds, Abfallstoffe schadlos zu beseitigen, wenn keine Wiederverwertungsmöglichkeit besteht, wird bemerkt, daß dafür, da der Fonds kaum eigene Einkünfte hat, aller Voraussicht nach Bundesmittel in Anspruch genommen werden müssen. Es wäre daher zu überlegen, ob nicht für bestimmte Stoffe vom Erzeuger bzw. Importeur neben dem Pfand eine Beseitigungsgebühr(-abgabe) einzuheben notwendig ist.

Zu § 16

scheint fraglich, ob die in Aussicht genommenen Strafbeträge geeignet sind, die mit ihnen verfolgten Zielsetzungen zu erreichen.

- 7 -

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

NÖ Landesregierung
L u d w i g
Landeshauptmann

- 8 -

LAD-VD-57501

1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
2. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
3. an alle Ämter der Landesregierungen
(zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors)
4. an die Verbindungsstelle der Bundesländer

zur gefälligen Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung
L u d w i g
Landeshauptmann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

